



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 535 0338  
DVR: 0000019

GZ 141.160/63-I/11/93

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlamentsgebäude Wien  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1010 W i e n

**Dringend**

GESETZENTWURF	
Zl. 53	-GE/19-13
Datum: 20. SEP. 1993	
Verteilt: 24. Sep. 1993	

*J. Janitsch*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

**Betrifft:** Entwurf einer Vereinbarung zur Sicherstellung der Patientenrechte in Österreich (Österreichische Patientencharta); Begutachtung

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe, beehrt sich die Frauenministerin, die Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erstellten und mit Note vom 9. Juli 1993 Zl.21.645/7-II/A/5/93 zur Begutachtung versendeten Entwurf einer Vereinbarung zur Sicherstellung der Patientenrechte in Österreich (Österreichische Patientencharta) in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Beilage  
25 Kopien

26. August 1993  
Für die Bundesministerin  
für Frauenangelegenheiten:  
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: *[Signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 535 0338  
DVR: 0000019

GZ 141.160/63-I/11/93

Bundesministerium für  
Gesundheit, Sport  
und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2  
1031 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

**Betrifft:** Entwurf einer Vereinbarung zur Sicherstellung der  
Patientenrechte in Österreich (Österreichische  
Patientencharta);  
Begutachtung

Die Frauenministerin nimmt zum vorgelegten Entwurf, do.  
Zl. 21.645/7-II/A/5/93, wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der vorbildlich geschlechtsneutral formulierte Entwurf beabsich-  
tigt einen zeitgemäßen, demokratischen Umgang mit Pa-  
tient/inn/en und ist daher grundsätzlich positiv zu sehen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 5 Abs.1 des Entwurfes:

Der unbestimmte Gesetzesbegriff "die jeweils benötigten  
Leistungen der Gesundheitsdienste" könnte zu starken Ab-  
weichungen zwischen den einzelnen Bundesländern führen und soll-  
te jedenfalls überdacht werden.

Die Erläuternden Bemerkungen enthalten keine Angaben über die  
in Aussicht genommene Finanzierung (allfällig erfolgte § 5  
FAG-Gespräche).

- 2 -

Zu Artikel 6:

Die beabsichtigte, einer langjährigen gesundheits- und frauenpolitischen Forderung entsprechende Verzahnung verschiedener Gesundheitseinrichtungen wird begrüßt, da im Idealfall Rationalisierungseffekte mit einer kostenneutralen Verbesserung des Angebotes einhergehen könnten.

Allerdings müßte sichergestellt sein, daß professionelle Dienste und nicht stundenweise bezahlte oder geringfügig beschäftigte, überwiegend weibliche Hilfskräfte, tätig werden.

Zu Artikel 10 Abs.1 und 2:

Vor allem im gynäkologischen Bereich wird durch diese Bestimmung eine längst fällige, positiv zu bewertende Entwicklung eintreten.

Zu den Artikeln 17 bis 19:

Der hier etablierte moderne Patientenbegriff ist zu befürworten.

Zu den Artikeln 28 bis 30:

Die Verbesserungen für minderjährige Patient/inn/en sind zu begrüßen.

25 Ablichtungen dieser Stellungnahme wurden dem Nationalrat übermittelt.

26. August 1993  
Für die Bundesministerin  
für Frauenangelegenheiten:  
ACHTSNIT

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: *[Handwritten Signature]*